

kremer | werner heinrich-roller-straße 19 10405 berlin

Gemeinde Großenkneten
Markt 1

26197 Großenkneten

Auch per Fax: 04435 600-200

heinrich-roller-straße 19
10405 berlin
tel 030 - 288 76 783
fax 030 - 288 76 782

ulrich werner
fachanwalt für verwaltungsrecht

peter kremer
fachanwalt für verwaltungsrecht

werner@kremer-werner.de

kremer@kremer-werner.de

www.kremer-werner.de

www.umweltanwaelte.de

Donnerstag, 9. Januar 2020

Ihr Zeichen: Bebauungsplan Nr. 119/1, 119/2, 119/3, 119/4 und 119/5 „Steuerung von Tierhaltungsanlagen“ – Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Unser Zeichen: 13-023 Bündnis MUT e. V. – allg. Beratung - UW

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der vorbezeichneten Angelegenheit zeige ich die Vertretung

- des Naturschutzbundes Deutschland (NABU), Landesverband Niedersachsen e. V., vertreten durch den Vorsitzenden, Herrn Dr. Holger Buschmann, Alleestraße 36, 30167 Hannover,
- der Biologische Schutzgemeinschaft Hunte Weser-Ems e.V. (BSH), vertreten durch den Vorstand, Gartenweg 5, 26203 Wardenburg,
- des Landesverbandes Bürgerinitiativen Umweltschutz Niedersachsen e. V. (LBU), vertreten durch den Vorstand, Goebenstraße 3a, 30161 Hannover,
- des Bündnisses Mensch- Umwelt- Tier (MUT), vertreten den Vorstand, Im Schwarzen 2, 26197 Großenkneten

an.

Ordnungsgemäße Bevollmächtigung wird anwaltlich versichert und im Bedarfsfall nachgereicht.

Namens und in Vollmacht meiner Mandanten nehme ich zu den im Betreff bezeichneten Planentwürfen im Folgenden Stellung. Dabei weise ich darauf hin, dass Stellungnahmen, die von meinen Mandanten direkt abgegeben werden, parallel gelten.

Ferner mache ich mir für sämtliche von mir vertretenen Mandanten die Stellungnahme des NABU Oldenburger Land vom 07.01.2020 vollumfänglich zu Eigen, die Stellungnahme ist als Anlage 1 beigelegt.

Grundsätzlich begrüßen meine Mandanten die Planung, mit der einer weiteren Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich entgegengewirkt werden soll.

Allerdings ist ein noch weitergehender Schutz des Außenbereiches erforderlich.

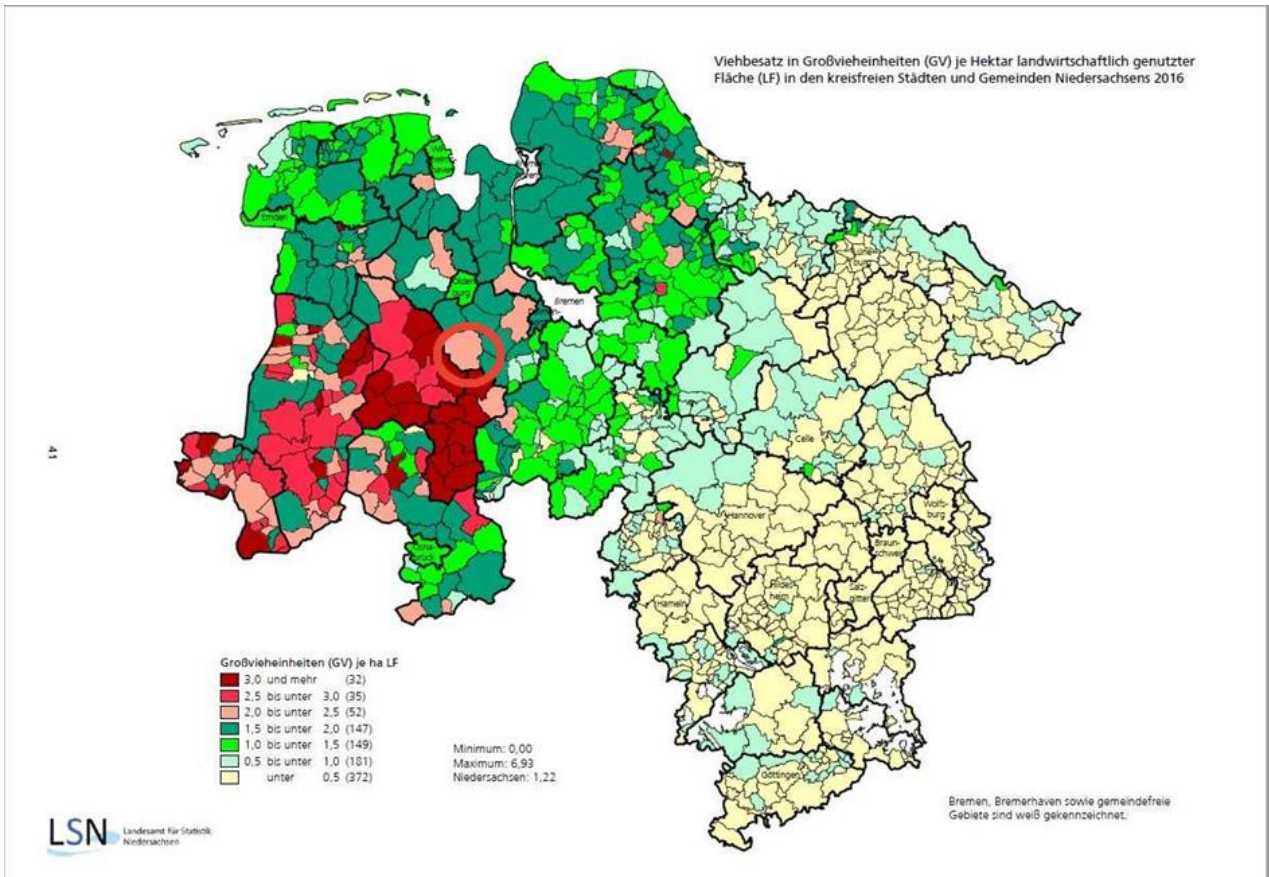
Zum Schutz der Außenbereichslandschaften einschließlich der in der näheren Umgebung vorhandenen Natura-2000-Gebiete und nationalen Schutzgebiete ist die Verhinderung einer über den Status Quo hinausgehenden Zersiedlung der Landschaft geboten.

Darüber hinaus ist eine Verringerung der Stickstoffeinträge in die stickstoffempfindlichen Biotop und Schutzgebiete erforderlich, da die Vorbelastung bereits oberhalb der Critical Loads der im Gemeindegebiet und angrenzend vorhandenen Biotopen gelegen ist.

1. Über dem Landesdurchschnitt liegende Viehdichte, keine Pflicht zur Berücksichtigung von Erweiterungsabsichten

Die Viehdichte in der Gemeinde Großenkneten liegt bei mehr als **3 GV** pro Hektar landwirtschaftlicher Nutzfläche.

Der Agrarstrukturbericht 2016 enthält zur Viehdichte bezogen auf die kreisfreien Städte und Gemeinden Niedersachsens die folgende Grafik:



Für die Gemeinde Großenkneten ist eine Viehdichte in Höhe von 2,0 bis 2,5 GV ausgewiesen. Unter Berücksichtigung des weiteren Zuwachses seit 2015 ist der oben dargestellte, aus dem landwirtschaftlichen Fachbeitrag ermittelte Wert in Höhe von 3,08 GV je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche daher plausibel.

Der Wert in Höhe von ca. 3 GV je Hektar LV übersteigt den landesweiten Durchschnittswert in Höhe von 1,22 um den **Faktor 2,5**.

Danach wird der Tierhaltung auf dem Gebiet der Gemeinde Großenkneten bereits jetzt über den nach der Rechtsprechung erforderlichen „substantiellen Raum“ hinausgehender Raum eingeräumt, dessen nochmalige Ausdehnung mit den städtebaulichen Belangen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und des Wasserschutzes nicht zu vereinbaren ist.

Das OVG Lüneburg führt zum Verhältnis der Viehdichte in der planenden Gemeinde und der landesweite Viehdichte in Bezug auf die Durchschlagskraft der Privilegierung nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB in einem Urteil vom 13.10.2015 (1 KN 66/14, zitiert nach juris, Hervorhebungen durch den Unterzeichner) wie folgt aus:

(...)

- 36 Dem ist die Antragsgegnerin hinsichtlich der Belange der tierhaltenden Betriebe gerecht geworden. Deren Entwicklungsabsichten hat sie durch die im Frühstadium der Planung durchgeführte Befragung in hinreichender Detailschärfe ermittelt und durch Zuweisung von Baufenstern berücksichtigt. In der Planbegründung hat sie nachvollziehbar dargelegt, weshalb sie es für geboten halten durfte, den Außenbereich des Ortsteils F. mit Ausnahme einiger zur angemessenen Entwicklung der bestehenden Betriebe erforderlicher und mit Blick auf die Planungsziele – wie zu jeder Fläche einzeln ausgeführt – weitestgehend „unbedenklicher“ Flächen von weiteren Tierhaltungsanlagen freizuhalten. **Dass der Tierhaltung hierdurch nicht – wie es der Senat in ständiger Rechtsprechung fordert – in ausreichendem Maße Raum belassen würde, ist nicht erkennbar.** Nach einer Antwort der Nds. Landesregierung vom 5.8.2011 auf eine kleine Anfrage des Abgeordneten J. (LT-Drs. 16/4307) wies die **Antragsgegnerin im Jahr 2010 eine Viehdichte von 1,98 Großvieheinheiten (GV)/ha gegenüber einem Landesdurchschnitt von 1,12 GV/ha** auf. Hinzu kommt, dass der Plan noch eine gewisse Ausweitung der Tierhaltung zulässt – von den „Baufenstern“ sind nur ca. 2/3 bebaut, und auch diese lassen noch Raum für Erweiterungen. **Mithin ermöglicht der Plan eine niedersachsenweit deutlich überdurchschnittliche Konzentration von Tierhaltung im Gemeindegebiet. Selbst wenn die für den übrigen Außenbereich der Antragsgegnerin aufgestellten Bebauungspläne zur Steuerung der Tierhaltung restriktiver wären – was angesichts eines offenbar gleichförmigen Vorgehens nicht wahrscheinlich ist –, wäre damit der Tierhaltung substantiell Raum verschafft. (...)**

Mit den vorgenannten Ausführungen macht das OVG Lüneburg (a.a.O.) deutlich, dass im Falle einer über dem Landesdurchschnitt liegenden Viehdichte selbst bei restriktiver Planung - also bei der Ausweisung von Baufenstern lediglich für den Bestand ohne Erweiterungsmöglichkeit - der Tierhaltung „substantiell Raum“ verschafft sei.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass die Anforderung, dass privilegierten Vorhaben im Außenbereich substantieller Raum zu verschaffen ist, für gewerbliche Anlagen, wenn überhaupt, nur sehr eingeschränkt gilt, da gewerbliche Tierhaltungsanlagen lediglich dem Auffangtatbestand aus § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB bei Erfüllung von weiteren Anforderungen unterfallen, während landwirtschaftliche Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB dem Außenbereich ausdrücklich zugewiesen werden.

- vgl. hierzu *Kümper*, zur Privilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich und zu den Möglichkeiten ihrer bauleitplanerischen Steuerung, NVWZ 2019, 206 ff.

Vorliegend ist den gewerblichen Tierhaltungsanlagen nicht nur ein sehr eingeschränktes Gewicht beizumessen, sondern mit Blick auf die konfligierenden Belange überhaupt kein Gewicht, da gewerbliche Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Großenkneten derzeit nicht privilegiert sind, wie das OVG Niedersachsen im Beschluss vom 4.9.2018 (1 ME 65/18) ausdrücklich festgestellt hat.

2. Beschränkung der Intensivtierhaltung auf den Status Quo aus städtebaulichen Gründen geboten

Wie unter dem Gliederungspunkt Nr. 1 aufgezeigt wurde, ist aufgrund der deutlich über dem Landesdurchschnitt liegenden Viehdichte eine Berücksichtigung der Erweiterungsabsichten bzw. die Ermöglichung einer Ausdehnung der Tierhaltung nicht geboten. Da andererseits städtebauliche Belange für eine Einschränkung der Tierhaltung sprechen, ist die vorliegende Planung zum gegenwärtigen Zeitpunkt abwägungsfehlerhaft, da aufgrund der bereits überdurchschnittlichen Tierhaltung die Interessen der Tierhalter nur mit einem geringen Gewicht in die Abwägung einzustellen ist, welches die durch die Erweiterung einer Tierhaltung betroffenen städtebaulichen Belangen nicht zu überwinden vermag, die eine Beschränkung der Tierhaltung auf den Status Quo gebieten.

2.1 Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege, stickstoffempfindliche Ökosysteme

Nach der Berner-Liste (Bobbink & Hettelingh 2011)¹ ist die Belastungsschwelle (Critical Load) in Bezug auf luftgetragene Stickstoffeinträge für die meisten Biotop bei 10 bis 20 kg N/ha*a gelegen.

Selbst der obere Spannwert der vorgenannten Belastungsschwelle in Höhe von 20 kg N/ha*a wird durch die Vorbelastung von mind. 26 kg N/ha*a erheblich überschritten, vgl. hierzu UBA-Datensatz (Bezugszeitraum 2013 bis 2015).

- <https://gis.uba.de/website/depo1/>

Innerhalb des Gemeindegebietes sind zahlreiche stickstoffempfindliche Biotop, die teilweise in nationalen und teilweise in Natura-2000-Gebieten gelegen sind, vorhanden.

In Bezug auf die FFH-Gebiete besteht nach Art. 6 Abs. 2 FFH-RL eine **fortlaufende Schutzpflicht** der Mitgliedstaaten. Insbesondere aufgrund des Umstandes, dass sich zahlreiche stickstoffempfindliche LRT in einem **ungünstigen Erhaltungszustand** befinden, besteht danach eine zwingende Verbesserungspflicht zur Erreichung eines günstigen Erhaltungszustandes, nach der eine **deutliche Reduzierung der atmosphärischen Stickstoffeinträge** durch Tierhaltungsanlagen gebietet.

- vgl. zur fortlaufenden Verpflichtung aus Art. 6 Abs. 2 FFH-RL, u. a. EuGH zur Waldschlösschenbrücke, Urteil vom 14.1.2016 – C-399/14.

¹ Review and revision of empirical critical loads and dose-response relationships
Proceedings of an expert workshop, Noordwijkerhout, 23-25 June 2010, Roland Bobbink and Jean-Paul Hettelingh (eds.), 2011

Gleiches gilt in Bezug auf die nationalen Schutzgebiete bzw. die gesetzlich geschützten Biotope.

Im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes nach § 30 Abs. 2 BNatSchG besteht eine Wiederherstellungspflicht im Falle einer Beeinträchtigung des charakteristischen Zustandes durch Stickstoffeinträge.

Aufgrund der erheblichen Überschreitung der CL-Werte für die im Gemeindegebiet gelegenen stickstoffempfindlichen Biotope ist davon auszugehen, dass sich der charakteristische Zustand in den letzten Jahren bzw. Jahrzehnten durch die von der Tierhaltung hervorgerufenen Stickstoffeinträge nachteilig verändert hat, so dass eine Wiederherstellungspflicht besteht. Die Wiederherstellungspflicht ist als städtebaulicher Belang im Sinne von § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB im Rahmen der Bebauungsplanung zu berücksichtigen.

2.2 Städtebauliche Belange nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB in Form von § 5 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG hat eine naturschutzverträgliche Tierhaltung in einem ausgewogenen Verhältnis zum Pflanzenbau zu stehen und es sind schädliche Umweltauswirkungen zu vermeiden.

Ein ausgewogenes Verhältnis besteht nach der Kommentarliteratur aus naturschutzfachlicher Sicht dann nicht mehr, wenn eine Viehbesatzdichte von **zwei Großvieheinheiten** je Hektar landwirtschaftlich genutzter Fläche überschritten wird.

- vgl. *Heugel*, in: Landmann/Rohmer, Umweltrecht, Stand 90. Ergänzungslieferung, Band II, § 5 BNatSchG, Rz. 24.

Die Grenze von 2,0 GV/ha LF wird in der Gemeinde Großenkneten deutlich überschritten, so dass auch der Belang nach § 35 Abs. 3 Nr. 5 BauGB i. V. m. § 5 Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG die Beschränkung der Tierhaltung auf den Bestand erfordert.

2.3 § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB, Gefährdung der Wasserwirtschaft

In Niedersachsen wurden 51 von insgesamt 123 Grundwasserkörpern aufgrund der **Nitratbelastung** in einem schlechten Zustand eingestuft und als sog. „Rote Gebiete“ festgelegt.

Der überwiegende Teil des Gemeindegebietes Großenkneten ist als „Rotes Gebiet“ festgelegt.

- <https://sla.niedersachsen.de/landentwicklung/LEA/>

Die Nitratbelastung des Grundwassers ist nahezu ausschließlich auf eine landwirtschaftliche Düngung, insbesondere in Form von organischem Dünger, zurückzuführen.

Eine Ausweitung der Tierhaltung und damit eine **Zunahme des Anfalles von Gülle und Festmist** verstoßen damit nicht nur gegen das Verbesserungsgebot und das Verschlechterungsverbot aus Art. 4 Abs. 7 WRRL, sondern auch gegen Art. 1, Art. 5 Abs. 1 und Abs. 5 NEC-RL (RL 91/676/EWG).

Die Verpflichtungen aus Art. 4 Abs. 7 WRRL und aus Art. 1 NEC-RL stehen daher einer Erhöhung des Gülle- und Festmistanfalls sowie deren Aufbringung zwingend entgegen, so dass auch der städtebauliche Belang aus § 35 Abs. 3 Nr. 6 BauGB einer über den Bestand hinausgehenden Erweiterung der Tierhaltung entgegensteht

3. Ungeschriebener öffentlicher Belang eines Planungserfordernisses, Konfliktbewältigung auf der Ebene der Bebauungsplanung geboten

Durch die fünf Bebauungspläne werden mehr 70 Erweiterungsvorhabenstandorte im Außenbereich ausgewiesen. Dabei liegen einige Standorte, exemplarisch wird auf die Standorte Bl. 29 Nr. 93-2 und Bl. 1 Nr. 41-2 (B-Plan 119-2) verwiesen, abseits von Bestandsvorhaben im unbebauten Außenbereich.

Die Bewältigung der mit den Erweiterungsvorhaben und den Neuvorhaben „auf der grünen Wiese“ ausgelösten Konflikte sind zwingend auf der Ebene der Bebauungsplanung zu lösen.

Die Auffassung der Gemeinde, dass eine Konfliktbewältigung auf die Ebene der nachfolgenden Genehmigungsverfahren verlagert werden könne, da mit der Planung selbst keine Zulässigkeitsfragen entschieden werden, ist, in der pauschal vorgetragenen Form, unzutreffend.

Die mit der Planung ausgelöste Konfliktlage, nämlich die verbindliche Zuweisung von Standorten für Erweiterungsvorhaben kann allein durch eine verbindliche Bebauungsplanung bewältigt werden. Nur auf der Ebene der Bebauungsplanung können die **summativen Auswirkungen** der Vorhaben auf die sensiblen Ökosysteme, das Wasser und die Wohnbebauungen ermittelt und im Sinne einer Konfliktbewältigung begrenzt werden.

- vgl. hierzu *Kümper*, zur Privilegierung gewerblicher Tierhaltungsanlagen im Außenbereich und zu den Möglichkeiten ihrer bauleitplanerischen Steuerung, NVWZ 2019, 206 ff.

Eine Lösung der komplexen Konfliktlage, insbesondere eine summative Bewertung der Erweiterungs- und Neubauvorhaben ist auf der Ebene der jeweiligen Zulassungsverfahren schlichtweg nicht möglich. Der vorgenannte Befund wird auch nicht durch die unter dem Gliederungspunkt Nr. 6.2 der Begründungen der Bebauungspläne dargestellten Kriterien zur Standortausweisung erschüttert.

Die Kriterien Abstand Wald/Biotop mindestens 150 m und Abstand Wohnbebauung mindestens 100 m sind ungeeignet, da diese Kriterien nichts darüber aussagen, mit welcher Vorbelastung die entsprechenden Schutzobjekte bereits behaftet sind, ob diese Vorbelastung die einschlägigen Zumutbarkeits- bzw. Richtwerte bereits überschreitet und welche Zusatzbelastung durch die Realisierung der Erweiterungen auf die jeweiligen Schutzobjekte einwirken wird.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass aufgrund der erheblichen Vorbelastung die Belastungsschwelle für zahlreiche empfindliche Ökosysteme bereits überschritten ist, so dass es aus rechtlicher Sicht nicht darauf ankommt, ob eine Erweiterung „immissionsneutral“ erfolgt oder nicht, da im Zeitpunkt der Genehmigung der Erweiterung der gesetzliche Biotopschutz, der nationale Gebietsschutz und insbesondere der FFH-Gebietsschutz gewährleistet sein muss. Sofern die bisherige Belastung mit dem Biotopschutz bzw. dem FFH-Gebietsschutz nicht zu vereinbaren ist, ändert hieran auch eine „immissionsneutrale“ Erweiterung nichts.

Darüber hinaus ist der Abstand in Höhe von 150 m zu Wald bzw. Biotopen auch mit Blick auf die Abb. 4, Anhang 1 TA Luft viel zu gering bemessen. Die sich aus dem Abstand ergebende Ammoniakimmission von ca. 750 kg/a sind äußerst gering und werden bereits durch eine Schweinemastanlage (Zwangslüftung, Flüssigmistverfahren) mit 206 Tierplätzen erreicht, wobei für die Abstandsberechnung nicht nur das Erweiterungsvorhaben, sondern das Gesamtvorhaben einschließlich der Bestandsanlagen relevant ist.

Es wird bezweifelt, dass sich bei Ausnutzung der Entwicklungsflächen keinerlei Emissionsfahnen (Geruch, Ammoniak und Bioaerosole) an den schutzwürdigen Nutzungen (insbesondere Wohnbebauungen und sensible Ökosysteme) überlagern.

Dabei ist darauf hinzuweisen, dass das sog. 5 kg-Abschneidekriterium nach dem LAI-Leitfaden mittlerweile von der Rechtsprechung für unzulässig erklärt wurde, so dass auch im Rahmen des gesetzlichen Biotopschutzes bzw. des nationalen Gebietsschutzes auf **Einträge > 0,3 kg N/ha*a** relevant sind.

- vgl. OVG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 4.9.2019 - OVG 11 B 24.16; OVG für das Land Sachsen-Anhalt, Urteil vom 8.6.2018 - 2 L 11/16

4. Fehlerhafte Öffentlichkeitsbeteiligung, zu kurzer Auslegungszeitraum

Der Auslegungs- und Beteiligungszeitraum vom 9.12.2019 bis zum 9.1.2020 ist nicht Ausdruck einer bürgerfreundlichen Öffentlichkeitsbeteiligung, da die Weihnachtszeit und der Jahreswechsel und die damit korrespondierenden 14-tägigen Schulferien innerhalb des Auslegungszeitraums gelegen sind. Da sowohl die Weihnachtsfeiertage als auch Sylvester und Neujahr auf Werktagen fielen, standen den Einwohner*innen auch unabhängig von Urlaub und Ferien

faktisch 5 Werktage weniger zur Verfügung, um die Planunterlagen im Rahmen der Öffnungszeiten des Bauamtes zu prüfen.

Angesichts des Umfangs der Planung und des Umstandes, dass während des Auslegungszeitraumes nicht nur die Planungsunterlagen sorgfältig durchgesehen und geprüft werden müssen, sondern ebenfalls eine Stellungnahme angefertigt werden muss, stellt sich die Wahl des Auslegungszeitraumes als unangemessen im Sinne von § 1 Abs. 2 BauGB dar. Aufgrund der Ferienzeit und der Feiertage sowie des Jahreswechsels hätte gem. § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB zwingend ein über einen Monat hinausgehender Auslegungszeitraum gewählt werden müssen. Aufgrund der zweiwöchigen Ferien bzw. der Feiertage hätte der Auslegungszeitraum von einem Monat um 14 Tage verlängert werden müssen.

Da die Planung mindestens UVP-vorprüfungspflichtige Bestands- und Erweiterungsvorhaben betrifft, hätte gem. Art. 6 Abs. 6 UVP-RL (RL 2011/92/EU) der Zeitrahmen so gewählt werden müssen, „dass der betroffenen Öffentlichkeit ausreichend Zeit zur effektiven Vorbereitung und Beteiligung“ gegeben wird. Die faktische Verkürzung der Auslegungs- und Beteiligungsmöglichkeit auf lediglich zwei Wochen führt demnach zu einer unzulässigen Beschränkung einer effektiven Vorbereitung und Beteiligung der Öffentlichkeit, so dass die Öffentlichkeitsbeteiligung gegen die Vorgaben aus § 3 Abs. 2 S. 1 BauGB und Art. 6 UVP-RL verstößt und damit rechtswidrig erfolgt ist.

5. Unvollständige Auslegung und Bekanntmachung

An diversen Stellen in den Planungsunterlagen ist von einer überschlägigen Immissionsberechnung die Rede, vgl. hierzu u. a. Planbegründungen unter Nr. 6.2 (Immissionsschutz), hier das Kriterium „keine Überlagerung/weitere Betriebe im Immissionsradius“ sowie TÖB-Stellungnahmen S. 8. Eine überschlägige Immissionsberechnung ist den Planungsunterlagen jedoch nicht beigelegt und auch in der Bekanntmachung nicht benannt.

Unter Nr. 6.2 der Planbegründungen sowie in den Umweltberichten wird ein landwirtschaftlicher Fachbeitrag bzw. ein „Fachgutachten“ der Landwirtschaftskammer in Bezug genommen, das ebenfalls in der Literaturliste des Umweltberichtes benannt ist, jedoch weder ausgelegt wurde noch in der öffentlichen Bekanntmachung benannt wird.

6. Fehlende SUP-Prüfung, § 35 Abs. 2 UVPG

Nach § 35 Abs. 2 UVPG ist für Pläne eine strategische Prüfung durchzuführen, wenn diese für die Entscheidung über die Zulässigkeit von in der Anlage 1 UVPG aufgeführte oder andere Vorhaben einen Rahmen setzen.

Nach § 35 Abs. 3 UVPG setzen Pläne und Programme einen Rahmen für die Entscheidung über die Zulässigkeit von Vorhaben, wenn sie u. a. Festlegungen mit Bedeutung für spätere Zulassungsentscheidungen insbesondere zum Standort enthalten.

Diese Voraussetzung ist vorliegend erfüllt, da mittels des Bebauungsplanes Standorte für Tierhaltungsanlagen positiv und negativ festgelegt werden sollen.

Eine SUP-Vorprüfung unter Berücksichtigung der Kriterien nach § 35 Abs. 4 UVPG i. V. m. Anlage 6 UVPG ist den Planungsunterlagen nicht zu entnehmen.

Der wiederholt benannte Umstand, dass mit der Planung die Zulässigkeit von bestimmten Vorhaben nicht begründet wird, sondern diese voraussetzt und daher durch die Planung keine „planbedingten“ Auswirkungen hervorgerufen werden, greift mit Blick auf den Sinn und Zweck der strategischen Umweltprüfung zu kurz. Denn mit der Planung wird ein Großteil des Gemeindegebietes von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen ausgeschlossen. Den aus Sicht des Plangebers „berechtigten“ Erweiterungsinteressen der tierhaltenden Betriebe soll durch die Ausweisung von Baufenstern Rechnung getragen werden. Die Ausweisung der Baufenster führt also dazu, dass die bereits benannten Erweiterungsabsichten innerhalb der Baufenster an bestimmten Standorten realisiert werden müssen. Ob diese Standorte umweltverträglich sind, ist gerade im Rahmen einer strategischen Umweltprüfung unter Berücksichtigung der summativen Auswirkungen aller Standorte zu beurteilen.

7. Festsetzungsinhalt und Festsetzungstechnik

7.1 Widerspruch zwischen den textlichen Festsetzungen und der Planbegründung

Nach den Entwürfen der Planbegründungen soll mit den Festsetzungen keine Aussage über die zukünftige Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen getroffen werden, vielmehr soll mit den Bebauungsplänen eine Einschränkung von potentiellen Standorten für Tierhaltungsanlagen geregelt werden.

Im Widerspruch hierzu steht die textliche Festsetzung Nr. 3 unter der Überschrift „*Zulässigkeitsvoraussetzungen*“.

Sodann wird geregelt, dass Tierhaltungsanlagen nur zulässig sind, wenn die Erschließung gesichert ist und kein Widerspruch zu „*den nachfolgenden Festsetzungen*“ besteht. Unter Nr. 3 heißt es sodann, dass gewerbliche Tierhaltungsanlagen nur innerhalb der festgesetzten Baugrenzen „*zulässig sind*“. Zudem werden in der Planzeichnung die bisher nicht bebauten Baufenster mit „*Entwicklungsfläche*“ bezeichnet.

Die Begrifflichkeiten und die Struktur unter Nr. 3 lassen eine Auslegung der Festsetzungen auch dahingehend zu, dass mittels der Festsetzungen die Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen partiell geregelt werden soll. Hierfür spricht nicht nur der Umstand, dass eine „Zulässigkeit“ von einer gesicherten Erschließung abhängig gemacht wird, sondern ebenfalls die Wortwahl, dass Tierhaltungsanlagen zulässig „sind“, sofern die näher definierten Voraussetzungen erfüllt werden. Darüber hinaus suggeriert die Bezeichnung der Baufenster als „Entwicklungsfläche“, dass in diesem Baufenster ausschließlich Tierhaltungsanlagen als einzige Nutzungsart zulässig sind, also eine Bebauung der Baufenster mit sonstigen Vorhaben unzulässig ist.

Die textliche Festsetzung unter Nr. 3.1 sollte daher wie folgt korrigiert werden:

„Landwirtschaftliche und gewerbliche Tierhaltungsanlagen können nur zulässig sein, wenn ...“.

7.2 Festsetzungstechnik

Namens und in Vollmacht meiner Mandanten mache ich mir zunächst die Stellungnahme des Landkreises Oldenburg vom 13.12.2017 zu Eigen.

Dabei verweise ich insbesondere auf den Hinweis des Landkreises, dass die Ausschlusswirkung der Zulässigkeit von Tierhaltungsanlagen außerhalb der Baufenster durch eine Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB flankiert werden sollte.

Der hierzu formulierte Abwägungsvorschlag der Gemeinde steht im Widerspruch zu der von der Gemeinde selbst mehrfach zitierten Entscheidung des niedersächsischen Oberverwaltungsgerichtes vom 7.10.2005 (1 KN 297/04).

Das OVG Niedersachsen hat unter Rz. 35 nach juris festgestellt, dass die Festsetzung von überbaubaren Grundstücksflächen für Tierhaltungsanlagen (mit mehr als 25 GV) **nicht zulässig** ist, da Tierhaltungsanlagen *„mangels einer Flächenbezogenheit nicht einer eigenständigen Festsetzung nach § 9 Abs. 1 BauGB zugänglich“* sind.

Der gegen die Veränderungssperre gerichtete Normenkontrollantrag hatte jedoch deshalb keinen Erfolg, weil die Veränderungssperre nur dann unzulässig bzw. rechtswidrig gewesen wäre, wenn das Planungskonzept *„unter keinem denkbaren rechtlichen Gesichtspunkt auf der Basis des geltenden Städtebaurechts verwirklicht werden“* könnte. Diese Voraussetzung hat das OVG deshalb als nicht erfüllt angesehen, weil die planende Gemeinde ausgeführt habe, prüfen zu wollen, *„ob sich die geplanten Zielvorstellungen mit einer Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB besser verwirklichen lassen“* würden.

Die Gemeinde Großenkneten hat daher genau dasjenige Planungskonzept gewählt, das vom OVG Lüneburg in der Entscheidung vom 7.10.2005 (a.a.O.) als mit § 9 Abs. 1 BauGB unvereinbar bewertet wurde. Zur Zulässigkeit der Festsetzung nach § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB wird im Übrigen auf das Urteil des OVG Lüneburg vom 13.8.2013 (1 KN 69/11) verwiesen.

Im Übrigen ist auch an dieser Stelle nochmals darauf hinzuweisen, dass nicht nur die auf der Planungsebene erforderliche Konfliktbewältigung sondern auch das von der Gemeinde formulierte Planungsziel einer „*Förderung der heimischen/ortsansässigen Landwirtschaft, Sicherung des Entwicklungspotentials*“ die Festsetzung von Sondergebieten unter Ausschluss von Tierhaltungsanlagen im übrigen Gemeindegebiet erfordert. Auch dieses Erfordernis klingt in der Entscheidung des OVG Lüneburg vom 7.10.2005 (1 KN 297/04) im letzten Satz unter Rz. 35 nach juris durch.

8. Ermittlung und Gewichtung der Erweiterungsabsichten

8.1 Abwägungsrelevant sind nur konkrete Erweiterungsabsichten

Unabhängig von dem oben gewonnenen Befund, wonach der Tierhaltung im Gemeindegebiet Großenkneten bereits jetzt substantieller Raum zur Verfügung gestellt wird, dessen Vergrößerung mit konfligierenden städtebaulichen Belangen nicht zu vereinbaren wäre, sind grundsätzlich nur solche Erweiterungsabsichten als abwägungsrelevante Belange anzusehen, die bereits ausreichend konkretisiert sind.

Mit Blick auf das erhebliche Gewicht der städtebaulichen Belange und Planungsziele

- Überwiegend noch freie Flächen des Außenbereiches sollen von weiterer Bebauung freigehalten werden. Vermeidung der Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich.
- Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen

vermögen grundsätzlich nur solche konkreten Erweiterungsabsichten eine weitere Zersiedlung der Landschaft sowie eine Zunahme von Luftschadstoffen zu rechtfertigen, die zum einen im Bereich von vorhandenen Hof- und Betriebsstellen verwirklicht werden sollen und die zum anderen, gemessen an der bisherigen Betriebsstruktur, quantitativ nahe liegen, also Ausdruck einer normalen und realistischen Betriebsentwicklung sind und die zudem vom jeweiligen Tierhalter in ausreichender Weise konkretisiert und nicht nur als pauschaler Wunsch in den Raum gestellt wurden.

Zu den rechtlichen Anforderungen:

Mit Beschluss vom 5.9.2000 (4 B 56/00) hat das BVerwG festgestellt, dass allein aus dem Umstand, dass nach § 35 Abs. 1 BauGB privilegierte bauliche Nutzungen generell dem Außenbereich zugewiesen sind, nicht folgt, dass „*ein entsprechender Nutzungswunsch eines Landwirtes allein schon die Qualität eines Rechts besitzt und deshalb eine mit ihm unvereinbare andere bauliche Nutzung ausschließt*“. Anknüpfend hieran führt das BVerwG (aaO) zur Qualifizierung von Erweiterungsabsichten als abwägungserheblichen Belang wie folgt aus:

(...) Bei der Bauleitplanung abwägungsbeachtlich ist deshalb zwar das Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen einer normalen Betriebsentwicklung, nicht jedoch eine unklare oder unverbindliche Absichtserklärung hinsichtlich der Entwicklung eines landwirtschaftlichen Betriebes (vgl. BVerwG, Urteil vom 16. April 1971 - BVerwG 4 C 66.67 - DVBl 1971, 746; Beschluss vom 10. November 1998 - BVerwG 4 BN 44.98 - NVwZ-RR 1999, 423). **Erst recht braucht bei der Zulassung eines Vorhabens im Außenbereich nicht schon auf vage Erweiterungsinteressen eines Landwirts Rücksicht genommen zu werden. (...)**

Die Anforderung, dass im Rahmen der bauplanungsrechtlichen Abwägung lediglich konkrete Erweiterungsabsichten zu berücksichtigen sind, formuliert das OVG Münster in einem Urteil vom 30.11.2012 (2 D 95/11.Ne, zitiert nach juris) wie folgt (Hervorhebungen durch den Unterzeichner:

(...) 36

Landwirtschaftliche Nutzungs- und Betriebserweiterungsinteressen können abwägungsrelevant sein. Abwägungsbeachtlich ist dabei nicht nur das Interesse des Landwirts an der weiteren Ausnutzung des vorhandenen Betriebsbestands, sondern auch sein Bedürfnis nach einer künftigen Betriebsausweitung im Rahmen einer **normalen Betriebsentwicklung**. Voraussetzung dafür ist allerdings, dass diese Entwicklung bereits **konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der von dem Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt**. Das Interesse des Landwirts, sich alle Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, reicht ebenso wenig aus wie unklare oder unverbindliche Absichtserklärungen. **Die betrieblichen Erweiterungsabsichten eines Landwirts sind regelmäßig nur insoweit abwägungsbeachtlich, als er sie im Rahmen des Auslegungsverfahrens der planenden Gemeinde offenbart hat und sie für diese aufgrund dessen erkennbar sind.**

37

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 5. September 2000 - 4 B 56.00 -, BRS 63 Nr. 107 = juris Rn. 6, Urteil vom 5. November 1999 - 4 CN 3.99 -, BVerwGE 110, 36 = BRS 62 Nr. 50 = juris Rn. 18, Beschluss vom 10. November 1998 - 4 BN 44.98 -, BRS 60 Nr. 3 = juris Rn. 3; OVG NRW, Urteil vom 22. März 2011 - 2 A 371/09 -, juris Rn. 52, Beschluss vom 13. Juli 2010 - 2 B 637/10.NE -, juris Rn. 13 und 17. (...)

Erweiterungsabsichten sind daher nur dann als abwägungsbeachtlich anzusehen, wenn diese **konkret** geplant oder bei **realistischer Betrachtung** der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegen. Zudem müssen die Erweiterungsabsichten für die Gemeinde **erkennbar** sein, was in der Regel nur dann der Fall sein wird, wenn die

entsprechenden Erweiterungsabsichten im Rahmen der förmlichen Öffentlichkeitsbeteiligung fristgerecht geltend gemacht werden.

Das einschränkende Merkmal der „normalen Betriebsentwicklung“ hat das OVG Lüneburg bereits im Urteil vom 15.1.2004 (1 KN 128/03) formuliert und klargestellt, dass grundsätzlich nur solche Erweiterungsinteressen berücksichtigungsfähig sind, wenn diese **keine qualitative Neuordnung** des Betriebes beinhalten, sondern sich im Rahmen der bisherigen Betriebsentwicklung als **„Fortsetzung des bisherigen Betriebsschemas“** darstellen.

Vgl. hierzu das OVG im Einzelnen (a.a.O.):

(...) Auch das Bedürfnis nach einer **künftigen Betriebsausweitung** kann im Rahmen der **Abwägungsentscheidung von Belang sein**. Voraussetzung ist, dass diese Entwicklung **bereits konkret ins Auge gefasst ist oder bei realistischer Betrachtung der vom Landwirt aufzuzeigenden betrieblichen Entwicklungsmöglichkeiten nahe liegt** (vgl. Senatsurt. v. 4.1.1983 – 1 C 2/81 -, BRS 40 Nr. 34). Eine Erweiterungsabsicht **kann nicht losgelöst vom vorhandenen Baubestand und der bestehenden Betriebsgröße Beachtung verlangen** (vgl. auch Bad.-Württ. VGH, Urt. v. 26.5.1994 – 5 S 2193/93 -, UPR 1995, 110). **Das Interesse des Landwirts, sich alle Entwicklungsmöglichkeiten offen zu halten, reicht ebenso wenig aus wie unklare oder unverbindliche Absichtserklärungen** (BVerwG, Beschl. v. 10.11.1998 – 4 BN 44.98 -, NVwZ-RR 1999, 423; Beschl. v. 5.9.2000 – 4 B 56.00 -, NVwZ-RR 2001, 82 = BauR 2001, 83 = AgrarR 2001, 248; vgl. auch Urt. v. 14.1.1993 - 4 C 19.90 -, NVwZ 1993, 1184 = DVBl 1993, 652 = BRS 55 Nr. 175). **Erweiterungsinteressen sind grundsätzlich nur berücksichtigungsfähig, soweit sie keine qualitative Neuordnung des Betriebes, sondern sich als Fortsetzung des bisherigen Betriebsschemas darstellen. Danach beachtliche Erweiterungsabsichten des Landwirts stellen nur einen Belang von mehreren dar und haben keinen unbedingten Anspruch darauf, sich in jedem Planungsfall durchzusetzen. Die planende Gemeinde darf sie vielmehr je nach Lage der Dinge und des Gewichts der konkurrierenden Interessen auch „wegwägen“.** In diesem Zusammenhang ist von Interesse, **ob die Bestands- und Erweiterungsinteressen des Landwirts bereits jetzt auf konkurrierende Nutzungen Rücksicht zu nehmen haben. Bei der Abwägungsentscheidung ist die Gemeinde auch nicht verpflichtet, dem Landwirt planerisch das zuzuordnen, was sich dieser ohne gemeindliche Planung im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens gegen die konkurrierenden Nutzungen der umgebenden Wohngrundstücke an Nutzungsmöglichkeiten noch „erstreiten“ könnte.** Vielmehr darf die planende Gemeinde über die reine Gefahrenabwehr hinausgehen und – bei entsprechendem Gewicht der konkurrierenden Belange – **diesen Vorrang geben und diesen aus Gründen der Vorsorge einen Schutz gewähren, der unterhalb der Erheblichkeitsschwelle des § 3 BImSchG bleibt** (vgl. BVerwG, Urt. v. 28.2.2002 – 4 CN 5.01 -, ZfBR 2002, 574). Zu berücksichtigen ist schließlich, dass die planende Gemeinde der Abwägungsentscheidung nicht die vorhandene Betriebsweise zugrundelegen muss. Sie darf ihrer Planung vielmehr eine optimale, d.h. dem Stand der Technik entsprechende Aufstellungsform (100 Punkte nach der VDI-Richtlinie 3471) unterstellen. Dies gilt selbst dann, wenn dem Landwirt ein solches Tun bislang noch nicht auf der Grundlage des § 22 BImSchG aufgegeben worden ist (vgl. Senatsurt. v. 30.5.2001 – 1 K 389/00 -, NVwZ-RR 2002, 98 = AgrarR 2002, 286 unter Hinw. auf das Senatsurt. v. 22.3.2001 – 1 K 2294/99 -, RdL 2001, 258 = BauR 2001, 1542 und auf BVerwG, Urt. v. 23.9.1999 – 4 C 6.98 -, BVerwGE 109, 314 = DVBl 2000, 192 = BRS 62 Nr. 86). (...)

Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass nach dem Urteil des OVG Lüneburg zur Bebauungsplanung der Stadt Meppen vom 13.9.2011 (1 KN 56/08) die Kommune auch nicht dazu verpflichtet ist, im Rahmen der Standortzuweisung derart auf die Belange der landwirtschaftlichen Betriebe

Rücksicht zu nehmen, dass mindestens eine Standortzuweisung im Bereich der Eigentumsflächen des betroffenen landwirtschaftlichen Betriebes gelegen sein muss.

Hierzu das OVG Lüneburg (a.a.O., zitiert nach juris, Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

(...) 112

Schließlich sind aber auch die Eigentumsbelange des Antragstellers in der Abwägung nicht unangemessen zurückgestellt worden. In Fällen dieser Art kommt den Eigentumsbelangen großes Gewicht zu (vgl. Senatsurt. v. 8.12.2009 - 1 KN 355/07 -, BauR 2010, 1181). **Allerdings kann auch für einen landwirtschaftlichen Betrieb nicht generell verlangt werden, bei der Planung im bisherigen Außenbereich in der Weise auf die Lage seiner Eigentumsflächen Rücksicht zu nehmen, dass die Bebaubarkeit mindestens eines dieser Grundstücke mit landwirtschaftlichen Gebäuden gewährleistet ist.** Das würde angesichts der Zufälligkeit der Verteilung landwirtschaftlicher Eigentumsflächen zwischen verschiedenen Eigentümern eine **rationale Planung unmöglich** machen. (...)

Die vagen Ausführungen in den Betriebsbeschreibungen - ohne Kenntnis des landwirtschaftlichen Fachbeitrages - werden den oben dargestellten Anforderungen nicht gerecht, insbesondere ist nicht prüffähig, ob und wie konkret die Erweiterungsabsichten sind und welcher Flächenbedarf für eine entsprechende Verwirklichung erforderlich ist.

8.2 Art. 3 Abs. 1 GG gebietet Konfliktbewältigung auf der Planungsebene

Selbst wenn man davon ausgehen würde, dass die oben aufgezeichneten öffentlichen Belange eine Erweiterung der Tierhaltung im Gebiet der Gemeinde Großenkneten nicht entgegenstehen würden, und die Ausweitung der Tierhaltung zulässig wäre, müsste, wie bereits mehrfach dargelegt, bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung der Konflikt der Erweiterungsvorhaben mit den betroffenen Belangen, insbesondere den Belangen des Immissionsschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der Wasserwirtschaft geprüft werden. Denn im Falle einer ausreichenden Konkretisierung der Erweiterungsabsichten **müssten die Erweiterungsabsichten im Sinne von Art. 3 Abs. 1 GG gleichwertig in die Abwägung eingestellt werden.**

Vgl. hierzu OVG Koblenz, Urteil vom 7.3.2013 (1 C 10544/12, zitiert nach juris, Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

Leitsatz

5. Sind zur Verwirklichung städtebaulicher Ziele Einschränkungen der baulichen Nutzbarkeit notwendig, **verlangt Art. 3 Abs. 1 GG eine gleichmäßige Verteilung dieser Lasten auf die betreffenden Grundstücke.** Abweichungen von diesem Prinzip der Lastengleichheit bedürfen der Rechtfertigung (vgl. OVG Koblenz, Ur. v. 04.07.2006 – 8 C 10156/06 -, BauR 2006, 1853).(Rn.55)

55

Nicht ersichtlich ist ferner, dass die Antragsgegnerin dem Grundstück der Antragstellerin unter Verletzung des Gleichbehandlungsgebots (Art. 3 Abs. 1 GG) ohne sachlichen Grund stärkere

Lasten aufgebürdet hätte als anderen Grundstücken oder andere Grundstück ohne sachlichen Grund wesentlich bevorzugt hätte. **Die Lastengleichheit bezeichnet einen Teilaspekt des Gebots gerechter Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB.** Da Bebauungspläne Inhalt und Schranken des Eigentums im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG bestimmen, muss der Satzungsgeber die schutzwürdigen Interessen **der Grundstückseigentümer** und die Belange des Gemeinwohls in einen gerechten Ausgleich und in ein ausgewogenes Verhältnis bringen. Er muss sich dabei im Einklang mit allen anderen Verfassungsnormen halten, **insbesondere ist er an den Gleichheitsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG und den verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gebunden. Den Anforderungen des allgemeinen Gleichheitsgrundsatzes an bauplanerische Festsetzungen wird in aller Regel durch städtebauliche Gründe Rechnung getragen, die die Bauleitplanung rechtfertigen.** Deshalb erübrigt sich grundsätzlich eine Auseinandersetzung mit dem Gleichheitsgrundsatz. Anderes gilt jedoch etwa dann, wenn für vergleichbare Bebauungsplangebiete dieselben städtebaulichen Ziele verfolgt werden. Sind zur Verwirklichung dieser Ziele Einschränkungen der baulichen Nutzbarkeit notwendig, verlangt Art. 3 Abs. 1 GG eine gleichmäßige Verteilung dieser Lasten auf die betreffenden Grundstücke. Abweichungen von diesem Prinzip der Lastengleichheit bedürfen der Rechtfertigung (OVG RP, Urt. v. 04.07.2006 – 8 C 10156/06, BauR 2006, 1853 und juris Rn. 20).

Eine gleichwertige Berücksichtigung der Erweiterungsabsichten im Rahmen der Abwägung setzt jedoch voraus, dass die grundsätzliche Realisierbarkeit der Erweiterungsabsichten in den zugewiesenen Baufenstern gleichermaßen gewährleistet ist.

Wie bereits oben dargestellt, stellt die Anwendung des Kriterienkataloges nach Nr. 6.2 der Planentwürfe (Begründungen) eine grundsätzliche Realisierbarkeit der benannten Erweiterungsabsichten nicht einmal ansatzweise sicher.

8.3. Grundsätzliche Konflikte

In Bezug auf die bestehenden Konflikte wird vollumfänglich auf die in den Entscheidungsvorschlägen zu den vorgebrachten Anregungen und Hinweisen (TÖB) in der Spalte *Anregungen und Hinweise* vorgebrachten Bedenken verwiesen.

Exemplarisch werden nochmals die folgenden Punkte hervorgehoben:

Landkreis Oldenburg, Stellungnahme vom 13.12.2017

- Die Hälfte der Betriebsflächen liegt in einer kritischen Entfernung zu § 30-Biotopen, Naturdenkmälern oder FFH-Gebieten.
- Ca. 15 % der Betriebsflächen liegt in kritischer Entfernung zu Naturschutzgebieten.

- Die Entwicklungsfläche Nr. 2 des B-Plans 119/1 grenzt direkt an das FFH-Gebiet „Sager Meer, Ahlhorner Fischteiche und Lethetal“ an.

Niedersächsische Landesforsten/Forstamt Ahlhorn, Stellungnahme vom 9.11.2017

- In den Kartendarstellungen der Bebauungsplänen 119/1 bis 119/4 sind betriebliche Erweiterungsflächen dargestellt, in deren räumlicher Nähe sich Gehölzflächen befinden.

Niedersächsische Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN), Stellungnahme vom 5.12.2017

- Bei den angrenzenden Natura-2000-Gebieten handelt es sich um extrem empfindliche Systeme, die FFH-Lebensraumtypen sind überwiegend dem Erhaltungszustand „C“ zugeordnet.
- Als besonders problematisch sind die Entwicklungsflächen Nr. 2 (Bl. 16) und Nr. 11 (Bl. 12) im B-Plan Nr. 119/1 anzusehen.
- Das Planungsgebiet erstreckt sich teilweise über die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes Großenkneten.

Hunte-Wasseracht, Stellungnahme vom 16.11.2017

- Die Betriebe 21, 32, 35, 38, 39 und 151 liegen direkt an Verbandsgewässern II. und III. Ordnung der Hunte-Wasseracht. Gem. § 6 Abs. 8 der Verbandssatzung ist die Errichtung von baulichen Anlagen an Gewässern II. Ordnung in einer Entfernung von weniger als 10 m von der oberen Uferkante an Gewässern III. Ordnung in einer Entfernung von weniger als 5 m von der oberen Uferkante unzulässig.

Ferner liegen eine Vielzahl von Betrieben innerhalb von LSG.

Exemplarisch wird auf die folgenden Baufenster verwiesen:

- **Plan 2:**
41-1, 53-2, 94, 54, 134-1, 42, 102, 141, 109, 57, 85
- **Plan 3:**
115
- **Plan 4:**
98 (teilweise), 87-2, 51, 100 (teilweise), 61, 153, 137, 75, 128-2, 120
- **Plan 5:**
125 (teilweise), 114, 119

Die Realisierung von gewerblichen Erweiterungsabsichten innerhalb der vorgenannten Baufenster dürfte von vornherein unzulässig sein, da die Errichtung und der Betrieb von Intensivtierhaltungsanlagen zu einer Schädigung von Natur und zu einer Beeinträchtigung des Naturgenusses führen, vgl. § 2 Abs. 1 LandschaftsschutzVO des LK Oldenburg.

Darüber hinaus ist nicht einmal das pauschal benannte Abstandskriterium in Höhe von 150 m zu Waldflächen für alle Baufenster eingehalten. Exemplarisch wird auf die Betriebe bzw. Flächen 148, 124-4 und 24-2 verwiesen.

8.4 Fehlerhafte Berücksichtigung von bereits realisierten und geplanten Betriebseinstellungen

Im Rahmen der Planung werden auch solche Flächen als Bestandsflächen ausgewiesen, auf denen der Betriebe bereits eingestellt oder eine Betriebseinstellung beabsichtigt ist.

Die Bestandsflächen, auf denen eine Betriebseinstellung bereits realisiert wurde bzw. Betriebseinstellungsabsichten kundgetan wurden, sind ersatzlos zu streichen.

Exemplarisch wird auf die nördlich ausgewiesene Bestandsfläche Nr. 24-2 verwiesen. In diesem Bestandsfenster wurde ehemals eine Schweinemastanlage betrieben, die im Zuge der Inbetriebnahme einer Hähnchenmastanlage in dem südlich festgelegten Baufenster (24-2) in rechtlich verbindlicher Weise aufgegeben werden musste.

8.5 Berücksichtigung von Eigentumsflächen der Bestandsbetriebe, mögliche Ungleichbehandlung von nicht einheimischen Tierhaltern

Die Formulierung des Planungsziels „*Förderung der heimischen/ortsansässigen Landwirtschaft*“ dürfte mit Blick auf Art. 3 Abs. 1 GG gewissen Bedenken ausgesetzt sein.

Die Klassifizierung der Förderung der heimischen/ortsansässigen Landwirtschaft als zulässigen städtebaulichen Belang dürfte zweifelhaft sein.

Die mit der Planung verfolgten Kernbelange sind in den Begründungen dahingehend geregelt, dass die noch freien Flächen des Außenbereiches vor einer weiteren Bebauung freigehalten werden sollen und eine Zersiedlung der Landschaft im Außenbereich vermieden werden soll. Zudem sollen Emissionen vermieden oder zumindest reduziert werden.

Als abwägungsrelevanter Belang sind die Belange der Tierhaltungsanlage lediglich zu berücksichtigen. Ein städtebauliches Ziel könnte jedoch darin bestehen, dass berücksichtigungspflichtige Erweiterungsabsichten vorrangig im Bereich von vorhandenen Hof- und Betriebsstellen zu realisieren sind, in diesem Fall würde die Berücksichtigung der Erweiterungsabsichten nicht an das Kriterium *heimischer Landwirt* anknüpfen, sondern an eine vorhandene Bebauung mit dem Ziel, den noch unverbauten Außenbereich möglichst freizuhalten.

Korrespondierend zu den vorgenannten Bedenken dürfte auch die Standortsuche unter Berücksichtigung des Kriteriums „*Eigentumsflächen des Betriebsinhabers*“ unzulässig sein, vgl. hierzu u. a. Betriebsbeschreibung für die Fläche Nr. 10 (119/1).

Vgl. zu dieser Problematik auch OVG Lüneburg, Urteil vom 10.2.2015 (1 KN 124/13, zitiert nach juris, Hervorhebungen durch den Unterzeichner):

39

Ein Abwägungsfehler ergibt sich nicht aus einer Nicht- oder fehlerhaften Gewichtung des über Art. 14 GG geschützten Interesses des Antragsteller am Erhalt der Möglichkeit, auf seinem Grundstück eine Hähnchenmastanlage zu errichten. Das Gebot gerechter Abwägung ist verletzt, wenn eine sachgerechte Abwägung überhaupt nicht stattfindet, in die Abwägung an Belangen nicht eingestellt wird, was nach Lage der Dinge in sie eingestellt werden muss, die Bedeutung der betroffenen privaten Belange verkannt oder der Ausgleich zwischen den von der Planung berührten öffentlichen Belangen in einer Weise vorgenommen wird, der zur objektiven Wichtigkeit einzelner Belange außer Verhältnis steht. **Innerhalb des so gezogenen Rahmens wird das Abwägungsgebot jedoch nicht verletzt, wenn sich die zur Planung berufene Gemeinde in der Kollision zwischen verschiedenen Belangen für die Bevorzugung des einen und damit notwendig für die Zurückstellung eines anderen entscheidet** (BVerwG, Urt. v. 12.12.1969 - 4 C 105.66 -, BVerwGE 34, 301 = juris Rn. 29). **Ein Abwägungsausfall oder -defizit liegt nicht vor. Wie sich aus S. 26 f. der Planbegründung ergibt, hat die Antragsgegnerin das Interesse des Antragstellers gesehen und sein Gewicht, insbesondere auch vor dem Hintergrund etwaiger Alternativstandorte in der Nähe der ursprünglichen Hofstelle sowie der Bedeutung der Expansion für die Existenzsicherung des Antragstellers, ermittelt.** Daneben hat sie dargelegt, warum der geplante Standort gerade auch für die Freiraumsicherung eine besondere Bedeutung hat. Die in der Abwägung enthaltenen tatsächlichen Annahmen hat der Antragsteller nicht substantiiert bestritten. Es liegt auch kein Fall der Abwägungsdisproportionalität vor. **Dass der Erhalt des Außenbereichs als Erholungsraum auch dann ein legitimes städtebauliches Ziel ist, wenn dieser weder eine besondere touristische noch ökologische Bedeutung hat, hat der Senat bereits mehrfach entschieden** (Urt. v. 7.10.2005 - 1 KN 197/04 - BRS 69 Nr. 118 = juris Rn. 33; Urt. v. 13.9.2011 - 1 KN 56/08 - ZfBR 2011, 780 = BRS 78 Nr. 25 = juris Rn. 92 ff.; Urt. v. 13.8.2013 - 1 KN 69/11 - BauR 2014, 72 = juris Rn. 27).

40

Ein Abwägungsfehler ergibt sich auch nicht aus einer Art. 3 Abs. 1 GG zuwiderlaufenden Ungleichbehandlung einheimischer und nicht einheimischer Landwirte bei der Zuweisung von Sonderbauflächen. Die Antragsgegnerin hat nachvollziehbar dargelegt, **dass sie bei der Auswahl der Sonderbauflächen auf die Nähe zu vorhandenen Bauten, nicht auf die Herkunft des Eigentümers abgestellt habe. Die Anknüpfung an die Nähe zu vorhandenen Gebäuden ist - bedenkt man das Ziel des Freiraumschutzes - sachgerecht.** Es bestehen auch keine Anhaltspunkte dafür, dass dieses Auswahlkriterium nur vorgeschoben sein könnte. Insbesondere trifft der Vortrag der Antragsgegnerin zu, dass der Inhaber der Sonderbaufläche Nr. 15 in D. seinen Wohn- und Hauptbetriebssitz hat; nach Bd. 1 der Aufstellungsvorgänge handelt

es sich um den Betrieb E. F., G. Str. 9, D.. Der Vortrag des Antragstellers, die Baufenster 3, 5, 7, 8, 20 und 22 ermöglichten Anlagen, die nicht im optischen Zusammenhang mit einer Hofstelle bzw. einem sonstigen vorhandenen Gebäude stünden, ist kein stichhaltiges Gegenargument. Die Antragsgegnerin hat hierzu in der Abwägung ausgeführt: (...)

9. Sonstiges

Aus den Planzeichnungen und auch aus den sonstigen ausgelegten Unterlagen ist nicht erkennbar, wie groß die Abstände der festgesetzten Baufenster zu den nächstgelegenen Waldbereichen und Biotopen sowie den nächstgelegenen Wohnbebauungen sind. Hierfür ist es erforderlich, dass der räumliche Umgriff der einzelnen Blätter derart vergrößert wird, dass der Abstand zu den nächstgelegenen Waldbereichen und Biotopen von mindestens 150 m abgebildet werden kann. Zudem sind sämtliche Waldbereiche, gesetzlich geschützte Biotope und Schutzgebiete im Plan zu verzeichnen.

Ferner ist, wie bereits mehrfach gefordert, die überschlägige Immissionsberechnung vorzulegen. Wie bereits dargelegt, dürfte es ausgeschlossen sein, dass sich die Emissionsradien von Bestands- und Entwicklungsbetrieben in Bezug auf die Parameter Geruch, Ammoniak und Bioaerosole an den schutzwürdigen Nutzungen (Biotope, Schutzgebiete, Wohnbebauungen) nicht überlagern.

Konflikte mit den Darstellungen des Flächennutzungsplans: Mehrere Bestandsflächen liegen teilweise auf Flächen, die im FNP als Fläche für Wald ausgewiesen sind, so z.B. die Betriebe 148 und 137. Um weitere Konflikte erkennen und sachgerecht beurteilen zu können, ist eine erneute Auslegung der Planunterlagen erforderlich und in den Planzeichnungen die jeweils innerhalb der überbaubaren Flächen geltenden Festsetzungen darzustellen. Darüber hinaus besteht ebenfalls ein Widerspruch zwischen der Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft“ im Flächennutzungsplan und dem Planungsziel, auch gewerbliche Tierhaltungsanlagen auf die Baufenster zu verweisen. Die gegenteilige Auffassung der Gemeinde, wonach ein Widerspruch zwischen den Darstellungen im FNP und der Planung deshalb nicht bestehe, weil die Art der baulichen Nutzung in den einfachen Bebauungsplänen nicht festgesetzt werde, ist in dieser pauschalen Form unzutreffend. Denn wenn die Gemeinde einerseits als Planungsziel „berechtigten“ Erweiterungsabsichten auch von gewerblichen Tierhaltern durch die Ausweisung von Baufenstern gerecht werden möchte, wird durch die Bebauungsplanung faktisch auch den gewerblichen Tierhaltern ein Standort zugewiesen, der im Widerspruch zu den Darstellungen des Flächennutzungsplanes steht.

Die amtliche Bekanntmachung ist fehlerhaft, da die Bekanntmachung die ihr zukommende Anstoßfunktion nicht in dem gesetzlich erforderlichen Maße erfüllt.

So heißt es in der Bekanntmachung, dass in den Baufenstern Tierhaltungsanlagen „mit den dazugehörigen Abluftreinigungsanlagen“ untergebracht werden sollen. Ferner wird als Planungsziel eine Vermeidung oder zumindest Reduzierung von Emissionen benannt. Anhand der

vorgenannten Formulierungen wird der Eindruck suggeriert, dass es durch die Planung nicht zu einer Erweiterung bzw. einem Ausbau der Tierhaltung kommen kann, sondern vielmehr das Gegenteil der Fall ist, dass lediglich Tierhaltungsanlagen mit Abluftreinigungsanlagen zulässig sein werden und im Vergleich zum Status Quo eine Reduzierung von Immissionen erreicht werden wird. Damit dürfte die Anstoßwirkung verfehlt werden, da bei den Lesern der Eindruck erweckt wird, dass die Planung nicht zu negativen Betroffenheiten führen kann und daher zur eigenen Interessenwahrung keine Beteiligung erforderlich ist.

Zudem wird in der Bekanntmachung dargestellt, dass eine überschlägige Immissionsbetrachtung vorgenommen wurde und dass in Bezug auf das Schutzgut Mensch Belastungen durch Lärm- und Geruchsmissionen sowie Stäube, und Auswirkungen auf das Wohnumfeld und die Naherholung „thematisiert“ wurden.

Auch dies erweckt den Eindruck, dass eine Bewertung der Immissionen im Planungsverfahren stattfindet bzw. stattgefunden hat und diese Bewertung unter dem Planungsziel „Vermeidung und Reduzierung von Emissionen“ vorgenommen wurde, also im Ergebnis der Planung eine Reduzierung von Emissionen festzustellen sein wird. Tatsächlich ist den kompletten Planungsunterlagen eine solche Bewertung jedoch nicht zu entnehmen, die sog. „Thematisierung“ erschöpft sich in der Darlegung, dass die Zulässigkeit der jeweiligen Nutzungen nach dem einschlägigen Normen und Gesetzen im Zeitpunkt der Bauantragstellung richte. Eine überschlägige Immissionsbewertung ist den Unterlagen nicht zu entnehmen.

In den Begründungen der Planentwürfe heißt es, dass „Überschneidungen“ der festgesetzten Bestands- und Entwicklungsflächen mit Kompensationsmaßnahmen/-flächen für bereits bestehende Eingriffe „im Zuge der von der Landwirtschaftskammer durchgeführten Betriebsbefragung dokumentiert wurden“. Eine solche Dokumentation hat jedoch ausweislich einer schriftlichen Mitteilung der Gemeindeverwaltung vom 2.1.2020 nicht stattgefunden. Darüber hinaus ist bereits auf der Ebene der Bebauungsplanung zu prüfen, inwieweit es sich bei den betroffenen Kompensationsflächen ggf. um Ausgleichsflächen handelt. Sofern es sich um Ausgleichsflächen handeln sollte, ist zu prüfen und zu dokumentieren und planerisch abzusichern, dass die Ausgleichsfunktion auf einer durch die Planung zu sichernden Ausgleichsfläche/-maßnahme gleichermaßen bewirkt werden kann, also die ursprünglich beeinträchtigte Funktion in einem räumlichen Zusammenhang wiederhergestellt werden kann.

Mit freundlichen Grüßen

Ulrich Werner
Rechtsanwalt